

Aktenzeichen: 3 AZR 104/80

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 5. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrAVG § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 16, 26;
Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatz-
versorgungsanstalten des Öffentlichen Dienstes vom
21. Dezember 1971 (BGBl. I, 2077) § 2; VAG § 41 Abs. 3;
Tarifverträge vom 28. April 1955 und vom 7. November
1973 (betreffend Versorgung der Angestellten der Bun-
desmonopolverwaltung)

Leitsätze:

1. Arbeitnehmer, die bei einer Versorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren, sind von der Anpassung ihrer Bezüge nach § 16 BetrAVG ausgeschlossen, wenn sie satzungsgemäß eine nach dem Entgelt der aktiven Arbeitnehmer dynamisierte Versorgungsrente erhalten können (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG).
2. Die Sonderregelung des § 18 BetrAVG für die Anpassung von Ruhegeldern im öffentlichen Dienst gilt auch für Rentner, deren Arbeitsverhältnis schon vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes geendet hat.



3 AZR 104/80

9 Sa 439/79 Frankfurt/Main

Verkündet
am 5. Februar 1981

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Hartmann für Recht erkannt:

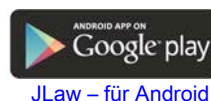
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. November 1979 - 9 Sa 439/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 16. Januar 1930 bis 8. Mai 1945 bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein beschäftigt. Nach Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein trat er am 20. April 1954 in deren Dienste. Am 1. Juli 1965 wurde er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Seit dieser Zeit bezog er ein Ruhegeld in Höhe von 250,55 DM von dem Versicherungsverein der Angestellten der Verwaltungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein VVaG, bei dem er während seiner verschiedenen Beschäftigungszeiten versichert war.

Der Versicherungsverein ist aufgrund eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 28. April 1955 anstelle der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Versicherungsträger für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Monopolverwaltung, die eine Mitgliedschaft vor dem 31. Juli 1951 erworben hatten. Das jährliche Ruhegeld beträgt 18,5 v.H. der Summe der während der Dauer der Mitgliedschaft vom Mitglied und der Monopolverwaltung entrichteten Beiträge. Ferner haben die Ruhegeldempfänger Anspruch auf Auszahlung des Überschusses, der sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergibt.

Durch einen weiteren Tarifvertrag vom 7. November 1973, der rückwirkend zum 1. Juli 1973 in Kraft trat, und durch eine entsprechende Satzungsänderung wurde bei dem Versicherungsverein eine dynamische Versorgung für solche Versorgungsberechtigten eingeführt, die der Satzungsänderung ausdrücklich zustimmen. Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene, die der Satzungsänderung zugestimmt haben, und die am 1. Juli 1973 einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhe-, Witwen- bzw. Witwergeld oder Waisengeld hatten und die bei entsprechender Anwendung der Satzung der VBL einen Anspruch auf Versorgungsrente hätten, erhalten zusätzlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu den satzungsmäßigen Leistungen des Versicherungsvereins den Unterschiedsbetrag, um den die bei entsprechender Anwendung der Satzung der VBL zustehende Versorgungsrente die Leistungen des Versicherungsvereins übersteigt. Für solche Versorgungsberechtigten, die der Satzungsänderung nicht zugestimmt haben, bleibt es bei den bisherigen Leistungen. Der Kläger hat der Satzungsänderung nicht zugestimmt.

Der Kläger verlangt die Anpassung seiner Versicherungsrente nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974. Er hat die einzelnen Anpassungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1977 auf monatlich 69,23 DM, insgesamt 1.246,14 DM, und für die Zeit ab 1. Januar 1978 bis 30. April 1978 auf monatlich 155,64 DM, insgesamt 622,56 DM beziffert. Er hat hierzu die Auffassung vertreten, daß er nicht bei einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG pflichtversichert gewesen sei; die Anpassungsverpflichtung des Arbeitgebers sei daher nicht ausgeschlossen. Unabhängig hiervon sei die Ausnahmenvorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG nicht anzuwenden, weil er bereits vor Inkrafttreten des BetrAVG in den Ruhestand versetzt worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.868,70 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 16. Mai 1978 zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab Mai 1978 eine Zusatzrente in Höhe von 155,64 DM monatlich zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, eine Anpassungsverpflichtung bestehe nicht gegenüber solchen Personen, die bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes mit dynamischen Versorgungsleistungen versichert seien. Einer Anpassung ihrer Ruhestandsbezüge bedürfe es nicht, da diese



ohnehin an die Einkommensentwicklung der aktiven Arbeitnehmer geknüpft seien. Im Verhältnis zu aktiven Arbeitnehmern sei der Kläger sogar um 22 v.H. überversorgt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision. Während des Revisionsverfahrens hat der Versicherungsverein rückwirkend zum 1. Oktober 1979 die Rente des Klägers auf 307,10 DM monatlich erhöht. Darauf hat der Kläger seinen Feststellungsantrag geändert und an die erhöhten Ruhegeldzahlungen angepaßt. Wegen des weitergehenden Feststellungsantrages haben die Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Anpassung seiner Versorgungsbezüge verlangen.

I. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG besteht keine Anpassungsverpflichtung des Arbeitgebers gegenüber solchen Personen, die bei näher bestimmten Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes pflichtversichert sind. Es muß sich um Einrichtungen der in § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes (im folgenden ZVASiG) vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I, 2077) bezeichneten Art handeln, wobei es allerdings nicht darauf ankommen soll, wann die jeweilige Einrichtung errichtet wurde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

1. Der von der Beklagten unterhaltene Versicherungsverein gehört zu den Versorgungseinrichtungen, bei denen eine Anpassung der Versorgungsleistungen gem. § 16 BetrAVG entfällt.

a) Das Gesetz bedient sich zur Umschreibung der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG angesprochenen Versorgungseinrichtungen der Verweisung auf die Definitionsnorm des § 2 ZVASiG. Versorgungsanstalten sind danach die VBL und sonstige Zusatzversorgungsanstalten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die der VBL



gleichstehen. Die Versorgungseinrichtungen müssen einen Anspruch auf eine dynamische Gesamtversorgung gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, wobei die Berechnung nicht von den Grundsätzen abweichen darf, die in der Satzung der VBL aufgestellt sind.

Im Unterschied zu § 2 ZVASiG unterfallen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG nicht nur die öffentlich-rechtlich strukturierten Versorgungsanstalten, sondern auch die Versorgungseinrichtungen des privaten Rechtes (vgl. Weinert bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, § 18 Rdnr. 34). Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG, in dem von Versorgungseinrichtung die Rede ist, sondern auch aus dem Zweck der Regelung.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG soll dann eine Anpassungsverpflichtung des öffentlichen Arbeitgebers ausgeschlossen sein, wenn dem Arbeitnehmer eine dynamisierte Gesamtversorgung zu gewähren ist, die dem Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes zugehört. In diesen Fällen ist die Ruhegehaltsentwicklung an die jährliche Gehaltsentwicklung der noch aktiven Arbeitnehmer geknüpft. Für eine Anpassungsprüfung in einem dreijährigen Zyklus, wie sie § 16 BetrAVG vorschreibt, besteht kein Raum und auch kein Bedürfnis.

b) Die Versorgungseinrichtung der Beklagten gewährt eine dynamisierte Versorgung. Seit der Änderung des Tarif- und Satzungsrechtes zum 1. Juli 1973 sind Zuschläge zu den gezahlten Renten dann zu erbringen, wenn der Versorgungsberechtigte nicht einen Versorgungsgrad erreicht, der bei entsprechender Betriebszugehörigkeit nach der VBL-Satzung erreicht worden wäre. Unschädlich ist, daß die Satzungsänderung von einer Zustimmung des Klägers abhängig gemacht wird. Dies war nach § 41 Abs. 3 VAG notwendig, weil der Kläger als Ruheständler von dem Tarifvertrag nicht mehr unmittelbar erfaßt werden konnte.



- 6 -

c) Die Revision hat die Auffassung vertreten, weil bei der Versorgungseinrichtung der Beklagten sowohl eine undynamisierte Versichertenrente als auch eine dynamisierte Versorgungsrente gewährt werde, sei davon auszugehen, daß es sich in Wirklichkeit um zwei verschiedene Einrichtungen handle; nur die eine, die dynamische Renten gewähre, werde von der Ausnahmeregelung des § 18 BetrAVG erfaßt, während die andere zu einer dreijährigen Anpassungsprüfung gem. § 16 BetrAVG verpflichtet sei. Dem kann der Senat nicht folgen.

Allerdings werden bei der VBL und den sonstigen Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes allgemein Betriebs- und Versichertenrenten sowie Versorgungsrenten gewährt. Es kann unentschieden bleiben, ob der generelle Ausschluß der dynamischen Versichertenrenten von der Anpassung an die Kaufkraftentwicklung rechtlichen Bedenken unterliegen müßte (zweifelnd Weinert bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, aaO, § 18 Rdnr. 20 ff.). Solche Bedenken sind jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn der Pensionär in den Genuß einer nach dem Entgelt der aktiven Arbeitnehmer dynamisierten Versorgung gelangen kann. In diesen Fällen ist der Lebensstandard des Pensionärs gesichert. Er wird nicht stärker von der Teuerung betroffen, als die noch aktiven Arbeitnehmer.

2. Der Kläger ist von der Anpassung nach § 16 BetrAVG ausgenommen, weil er bei der Versorgungseinrichtung der Beklagten pflichtversichert war.

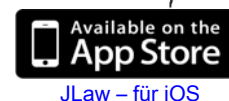
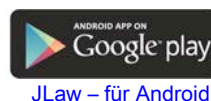
Inwieweit ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bei den Versorgungseinrichtungen pflichtversichert ist, bestimmt sich nach den für den öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifverträgen oder den die Tarifverträge in Bezug nehmenden Arbeitsverträgen. Die Pflichtversicherung des Klägers ergibt sich aus den Tarifverträgen des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957. Die an sich ehemals bestehende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Pflichtversicherung des Klägers bei der VBL ist durch den Tarifvertrag vom 28. April 1955 lediglich dahin modifiziert worden, daß an die Stelle der VBL die Versorgungseinrichtung der Beklagten getreten ist.

Wenn der Kläger keine dynamisierte Versorgungsrente bezieht, so liegt dies daran, daß er sich für die Versichertenrente entschieden hat.

II. Der Kläger ist von der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst auch nicht deswegen ausgenommen, weil er bereits vor Inkrafttreten des BetrAVG aus dem Dienst der Bundesmonopolverwaltung ausgeschieden ist. Allerdings bestimmt § 26 BetrAVG, daß die §§ 1 - 4 und 18 BetrAVG dann nicht gelten, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch zutreffend erkannt, daß insoweit ein Redaktionsversehen vorliegt.

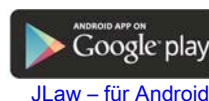
In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 28. September 1973 war eine Anpassung der Versorgungsbezüge noch nicht vorgesehen (BR-Drucks. 590/73). In § 17 des Entwurfes, der § 26 BetrAVG entsprach, war lediglich bestimmt, daß die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung über die Unverfallbarkeit dann nicht gelten sollte, wenn das Arbeitsverhältnis bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits beendet war. Insoweit sollte eine Rückwirkung des Gesetzes vermieden werden (BR-Drucks. 590/73 zu § 17 S. 49); stattdessen sollte es bei der bisherigen Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit sein Bewenden haben (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Deshalb mußte auch § 18 BetrAVG für bereits beendete Arbeitsverhältnisse ausgenommen werden. Erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde eine Regelung über die Anpassung betrieblicher Ruhegelder aufgenommen und § 18 BetrAVG entsprechend erweitert. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch nicht erkannt, daß die neue gesetzgeberische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Konzeption dazu zwang, auch die Übergangsvorschrift des § 26 BetrAVG an den erweiterten Regelungsgegenstand anzupassen. Der generelle Ausschluß des erweiterten § 18 BetrAVG für alle bereits beendeten Arbeitsverhältnisse hätte bedeutet, daß die Anpassungsverpflichtung je nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Arbeitnehmer unterschiedlich geregelt wurde. In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 22. November 1974 (BT-Drucks. 7/2843 zu § 17 S. 18) wird demnach angenommen, daß die Änderung der Übergangsvorschrift nur die Streichung nicht Gesetz gewordener dienstrechtlicher Vorschriften berücksichtigen müsse. Das war unrichtig.

Daß nur ein Redaktionsversehen vorliegt, wird auch deutlich, wenn man die gesetzliche Regelung der Anpassungsprüfung im Regelfall zum Vergleich heranzieht. Für das Inkrafttreten der in § 16 BetrAVG geregelten Anpassungsverpflichtung enthält das Gesetz keine einschränkende Überleitungsbestimmung. Es gibt jedoch keinen vernünftigen Grund, Versorgungsbezüge von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, deren Arbeitsverhältnisse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden sind, nach § 16 BetrAVG anzupassen, dagegen die später Ausgeschiedenen gem. § 18 BetrAVG auszunehmen. Die Versorgungsbezüge beider Gruppen von Versorgungsempfängern unterscheiden sich in keiner Weise.

gez.: Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Jahnz

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

